

# AUS SCHADEN LERNEN

Drohnen – was der Trend mit sich bringt

Ausgabe 1/2018

Immer mehr Hobby-Piloten begeistern sich für sogenannte Drohnen, auch Multicopter genannt. Im Jahr 2018 werden schätzungsweise mehr als 400.000 Drohnen über die Ladentische gehen. Die Anzahl in Deutschland steigt damit auf über 1,2 Millionen.

Ein Trend, der auch Gefahren birgt, wenn die teils schweren, bis zu 200 km/h schnellen Modelle abstürzen.



## Fall 1 – Die Drohnen-Piloten-Flucht

Unsere Kundin war mit ihrem Auto auf dem Weg zum Wochenendausflug, als plötzlich auf der Landstraße eine tieffliegende, außer Kontrolle geratene, 5 kg schwere Drohne direkt in die linke Seitenscheibe des Fahrzeugs krachte. Durch den Aufprall ging die Scheibe zu Bruch und die Glassplitter verletzten die Autofahrerin schwer am Auge.



Den Drohnen-Piloten konnte man nicht ausfindig machen. Es wird vermutet, dass die Drohne aufgrund eines fehlenden Funksignals abgestürzt ist.

### Schadenhöhe Kasko-Schaden: 1.500 Euro

Austausch Seitenscheibe

### Schadenhöhe Unfallversicherung: 5.000 Euro

Krankenhaustagegeld und anschließende Invalidität (10%) aufgrund bleibender Schädigung am Augenlid

### Wer zahlt in solchen Fällen?

Falls der Verursacher bekannt ist, macht der Geschädigte die Ansprüche bei ihm geltend. Ansonsten sollte Anzeige gegen unbekannt bei der Polizei erstattet werden. Kann auch die Polizei den Drohnen-Piloten nicht ermitteln, kommt für den Schaden am Auto die Kaskoversicherung des Fahrzeughalters auf. Die Schädigung am Augenlid ist der Unfallversicherung zu melden.

## Fall 2 – Wenn das Spielzeug außer Kontrolle gerät

Der 15-jährige Sohn unseres Kunden konnte es am Neujahrstag kaum erwarten, sein Weihnachtsgeschenk – eine Spielzeugdrohne (Gewicht unter 250 g) – zu testen. Beim Probeflug im Garten verlor er den Sichtkontakt und somit auch die Kontrolle über das Gerät. Die Drohne flog unkontrolliert weiter und prallte gegen das Wohnzimmerfenster des Nachbargebäudes.



### Schadenhöhe Haftpflichtschaden: 1.500 Euro

Glasreparatur

# AUS SCHADEN LERNEN

Drohnen – was der Trend mit sich bringt

## Schon gewusst?

Für Drohnen besteht eine Versicherungspflicht. Die normale Privat-Haftpflichtversicherung reicht nicht immer aus. Nur Schäden durch Spielzeugdrohnen bis 250 g sind hier mitversichert. Für alle anderen Flugmodelle wird zusätzlich eine Drohnen-Haftpflichtversicherung benötigt.

## Fall 3 – Drohnenausflug mit Folgen

Unser Kunde startete seine Drohne am Mannheimer Wasserturm, um eindrucksvolle Bilder mitten in der Stadt zu schießen. Als sich die 1 kg schwere Drohne in 5 m Höhe befand, wurde sie plötzlich von einer Windböe erfasst, stürzte ab und verletzte dabei eine Passantin am Kopf.

Unser Kunde hat zwar bei uns eine Drohnen-Haftpflichtversicherung, allerdings erhielt er daraus keine Leistung, da er die Drohne ohne Erlaubnis in einer Flugverbotszone fliegen ließ.

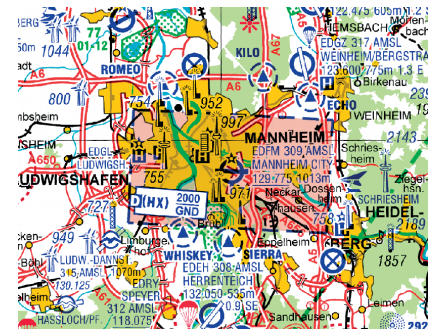
Für Flugverbotszonen ist eine Ausnahmeerlaubnis bei der örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Diese einzuholen hatte der Mann versäumt und muss nun für den entstandenen Schaden selbst aufkommen.

**Schadenhöhe Personenschaden: 1.000 Euro**

## Wie ist die Haftung beim Einsatz von Drohnen geregelt?

Beim Einsatz von Drohnen gilt in Deutschland grundsätzlich die sogenannte Gefährdungshaftung, also die Haftung gegenüber Dritten. Die Gefährdungshaftung ist eine Schadensersatzpflicht, die kein Verschulden (Verschuldenshaftung) voraussetzt, sondern darauf beruht, dass sich bei einer erlaubten Tätigkeit (hier die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs) unvermeidlich eine gewisse Gefährdung der Umgebung ergibt.

Die Haft- und Versicherungspflicht ist nach §§ 33 ff. LuftVG (Luftverkehrsgesetz) geregelt. Wird beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch einen Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Luftfahrzeugs verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

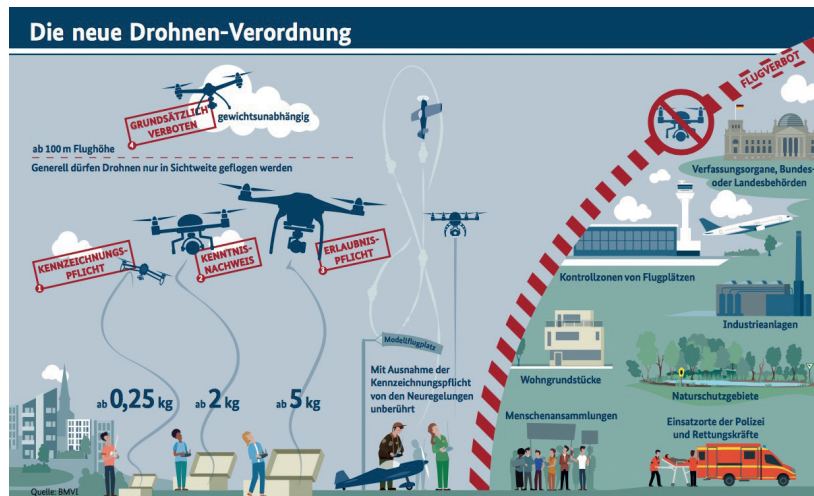


Flugkarte Mannheim

# AUS SCHADEN LERNEN

Drohnen – was der Trend mit sich bringt

## Die neue Drohnen-Verordnung ab April 2017



Die Drohnen-Verordnung umfasst umfangreiche Regelungen und Vorschriften zum Betrieb von Drohnen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

(Abfluggewicht = Gesamtgewicht inkl. Kamera, Akku und Co.)

- Abfluggewicht **ab 0,25 kg**: Drohnen müssen mit Name und Adresse des Besitzers per Aluminiumplakette sichtbar, dauerhaft und feuerfest gekennzeichnet werden.
- Abfluggewicht **ab 2 kg**: Zusätzlich zur Plakette wird ein sogenannter Drohnen-Führerschein (Flugkundenachweis) benötigt. Dieser wird durch eine vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stelle erteilt. Die Gültigkeit beträgt fünf Jahre und muss anschließend erneut beantragt werden.
- Abfluggewicht **ab 5 kg**: Neben einer Plakette und dem Führerschein wird eine Aufstiegserlaubnis gefordert, die von den jeweiligen Landesluftfahrtbehörden der einzelnen Bundesländer erteilt wird.
- Abfluggewicht **ab 25 kg**: Betriebsverbot!

# AUS SCHADEN LERNEN

## Drohnen – was der Trend mit sich bringt

### Gesetzliche Bestimmungen – darauf sollten Drohnen-Piloten achten:

#### ■ Flughöhe

Drohnen dürfen nicht höher als 100 m fliegen. In Kontrollzonen für den Flugverkehr nicht höher als 50 m.

#### ■ Sichtkontakt

Drohnen dürfen nur in Sichtweite fliegen, also mit direktem Sichtkontakt und ohne Verwendung technischer Hilfsmittel wie FPV-Brille oder FPV-Monitor (Geräte, mit denen aus der Perspektive der Drohne gesehen werden kann; FPV = First Person View). Flüge mit solchen Hilfsmitteln sind erlaubt, wenn das Gerät nicht schwerer als 250 g ist und nicht höher als 30 m geflogen wird. Bei schwereren Geräten sind solche Flüge ebenfalls erlaubt, wenn eine zweite Person den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist.

Für gewerbliche Nutzer ist der Betrieb auch außerhalb der Sichtweite erlaubt, aber genehmigungspflichtig.

#### ■ Flugerlaubnis für große Drohnen

Drohnen mit einem Abfluggewicht von mehr als 5 kg und Drohnen für die gewerbliche Nutzung benötigen eine Aufstiegserlaubnis. Diese kann bei den jeweiligen Landesluftfahrtbehörden der einzelnen Bundesländer beantragt werden.

#### ■ Flugverbotszonen

Hier sind die Sonderregeln jeder einzelnen Stadt zu beachten. Bei der Deutschen Flugsicherung kann man sich Flugkarten besorgen – dort sind die Verbotszonen direkt eingezeichnet.

Generell sollte in folgenden Bereichen nicht geflogen werden:

- Einsatzorte von Polizei und Rettungskräften
- Menschenansammlungen
- Naturschutzgebiete
- Hauptverkehrswege wie Bundesautobahnen oder eng befahrene Verkehrswege
- Flughäfen
- Industrieanlagen, Justizvollzugsanstalten
- Gebäude der Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder
- Wohngrundstücke – auf dem eigenen Grundstück wiederum jederzeit erlaubt

#### ■ Ausweichpflicht

Drohnen sind verpflichtet, bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.



# AUS SCHADEN LERNEN

## Drohnen – was der Trend mit sich bringt

### ■ Privatsphäre

Ob privat oder gewerblich – die Privatsphäre anderer darf auf keinen Fall verletzt werden. Auch Hobbypiloten dürfen nicht ohne Erlaubnis mit ihrer Drohne im Garten des Nachbarn filmen. Grundsätzlich benötigt der Hobbypilot das Einverständnis des Abgebildeten, sollte dieser auf den Aufnahmen zu erkennen sein. Gefahr: Strafverfahren aufgrund der Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

### Bei Verstoß drohen Bußgelder

Wer beim Betrieb einer Drohne gegen geltende Vorschriften und Regelungen verstößt, kann in Deutschland mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro bestraft werden.

Außerdem kann die Drohne bei vorschriftswidrigem Gebrauch durch die Polizei beschlagnahmt werden.

### Argumente für den Vertrieb

- Weisen Sie Ihre Kunden auf die Besonderheiten und Gefahren bei der Nutzung von Drohnen hin. Hier gilt die Regel: Je größer und schwerer die Drohne, desto mehr Verpflichtungen treffen den Eigentümer.
- Schäden durch den Betrieb von Flugmodellen bis 250 g sind im Rahmen der **Privat-Haftpflichtversicherung beitragsfrei** mitversichert.
- Für Drohnen mit einem Gewicht ab 250 g bietet die Mannheimer Versicherungsschutz über eine **separate Drohnen-Haftpflichtpolice**. Darüber sind privat und gewerblich genutzte Modelle abgedeckt.


Besonderheiten des Tarifs:

- Der Versicherungsschutz gilt europaweit und ab einem Alter von 16 Jahren.
- Für gewerblich genutzte Drohnen ist das Bestehen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung und für privat genutzte Drohnen das Bestehen einer Privat-Haftpflichtversicherung erforderlich.
- Private Drohnen können bis zu einem Gewicht von 5 kg versichert werden, gewerbliche Drohnen bis 25 kg.
- Wählbar sind Versicherungssummen ab der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (§ 37 LuftVG), 3 Mio. oder 5 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden.

Weitere Informationen finden Sie im [Tarif](#) und im [Bedingungswerk](#).

### Unser Tipp:

Die Lufthansa bietet eine kostenfreie Basisschulung für Drohnen-Piloten an. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

 **Mannheimer Versicherung AG**

Augustaanlage 66, 68165 Mannheim  
Telefon 06 21. 4 57 80 00  
Telefax 06 21. 4 57 80 08  
[www.mannheimer.de](http://www.mannheimer.de)

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.